

KÜNSTER

Architekten
Stadtplaner
Ingenieure

06.07.2021 Grat öffentlich

Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie - Sachstand und weitere Vorgehensweise-

1. Sachstand
2. Worum geht es ?
3. Änderungen in der Gesetzgebung
4. Standortkonzeption / FNP Verfahren

06.07.2021 Grat öffentlich

Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie - Sachstand und weitere Vorgehensweise-

1. Sachstand
2. Worum geht es ?
3. Änderungen in der Gesetzgebung
4. Standortkonzeption / FNP Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Windenergie wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 13.11.2018 gefasst.

Die Standortuntersuchung aus dem Jahr 2018 als Grundlage für das Flächennutzungsplanverfahren ist zu überarbeiten.

Wesentlicher Grund sind die neuen Rechtsgrundlagen, (u.a. Wegfall Windenergieerlass / Änderungen Dichtezentren Vogelhorstkartierung) die sich durch den Wegfall des Windenergieerlasses 2019 ergeben haben.

Derzeit befinden wir uns noch am Beginn eines ergebnisoffenen Verfahrens.

Der Gemeinderat hat die Planungshoheit über das Flächennutzungsplanverfahren.

Die Bürgerschaft hat im Rahmen des Verfahrens nach BauGB Mitwirkungsmöglichkeiten.

Die Gemeinde beabsichtigt zusätzliche Informationsveranstaltungen anzubieten. Diese werden vom Forum Energiedialog moderiert.

Umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen (insbesondere Horstkartierung) sind noch zu erbringen um die gesetzlichen Anforderungen an ein rechtssicheres Verfahren zu erfüllen.

06.07.2021 Grat öffentlich

Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie - Sachstand und weitere Vorgehensweise-

1. Sachstand
2. Worum geht es ?
3. Änderungen in der Gesetzgebung
4. Standortkonzeption / FNP Verfahren

Rechtliche Situation:

Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB

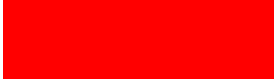
Steuerung

Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung

Positivplanung – Negativausweisung

Zuständigkeit Baden-Württemberg:

Kommunen FNP



Worum geht es?

Anforderung an Steuerung:

Substantieller Raum

Keine Verhinderungsplanung

Öffentlichkeitsbeteiligung:

BauGB: zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung

Empfehlung: zusätzliche Informationsveranstaltungen

Beteiligte/Rollen

Gemeinderat:	Zuständig für Steuerung und Prozessbegleitung (Planungshoheit)
Bürger/Behörden:	Mitwirkung im Verfahren / Anregungen
Planer:	Erarbeitung Grundlagen und nachvollziehbare fachliche Abschichtung
Forum Energiedialog:	Moderation
Investor:	Antrag nach BImSchG Umsetzung

06.07.2021 Grat öffentlich

Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie - Sachstand und weitere Vorgehensweise-

1. Sachstand
2. Worum geht es ?
3. Änderungen in der Gesetzgebung
4. Standortkonzeption / FNP Verfahren

Teilfortschreibung Windenergie

Rechtsgrundlagen

Alt (09.05.2012)

09.05.2012 Windenergieerlass

01.05.2012 Windatlas

Neu (09.05.2019)

18.02.2019 Themenportal Windenergie

<http://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/37557/>

29.05.2019 Windatlas

EEG Referentenentwurf 2021

Abstandsregeln zu Windkraftanlagen werden Ländersache

Die Verantwortung für die Abstandsregeln wird auf die einzelnen Bundesländer übertragen. Sie können verbindliche Mindestabstände von maximal 1.000 Meter für On-shore-Windenergieanlagen zu Siedlungen im Rahmen der Öffnungsklausel selbst festlegen.

Baden- Württemberg 700m !!!

Wie viele Häuser eine Siedlung bilden und damit eine schutzwürdige Siedlungsstruktur bilden, liegt zukünftig ebenfalls in der Kompetenz der Länder.

Änderungen im Planungsverfahren

Abgrenzung von Referenzertragsflächen

Alt

Windatlas 2012 durchschnittliche Windgeschwindigkeit in 140 m über Grund von mind. 5,50 m/s,

Neu

Windatlas 2019 → mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund von mindestens 215 W/m².

Bei laufenden Verfahren sind laut Schreiben des Umwelt- und Wirtschaftsministerium vom 24. Juli 2019 die Daten des neuen Windatlases als Abwägungsgrundlage maßgeblich.

Änderungen im Planungsverfahren

Abschichtungsverfahren

Alt

Tabubereiche, Prüfflächen, gemeindespezifische Auswahlkriterien

Neu

Harte und weiche Tabuzonen

Gemeindespezifische Kriterien fallen unter die weichen Tabuzonen. Ihnen kommt in der Einzelabwägung die gleiche Bedeutung zu wie den anderen weichen Tabukriterien.

Änderungen im Planungsverfahren

Siedlungsabstand

Alt

TA Lärm Grenzwerte sind Tabubereiche

Neu

Vorsorgeabstand zu Wohngebieten 700 m. Eine Erhöhung dieses Vorsorgeabstands muss im konkreten Fall planerisch und städtebaulich angemessen sein und muss stets alle örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

Je großzügiger die Abstände bemessen werden, desto höhere Anforderungen bestehen bei der städtebaulichen Begründung. Und es gilt: die Abwägung erfolgt gebietsbezogen.

Ausschlusskriterien für Windenergieanlagen

Tabubereiche und erforderliche Vorsorgeabstände

Alte Grundlage

Tabubereiche	Flächen schutz	Vorsorge- abstand	Begründung
Wohngebiete	ja	700 m	WE-Erlass (4.3) Empfehlung
Kern-, Dorf- und Mischge- biete	ja	450 m *	TA Lärm
Kurgebiete, Krankenhäuser	ja	1.000 m *	TA Lärm
Gewerbegebiete	ja	300 m *	TA Lärm
Sondergebiete, Flächen für Gemeinbedarf		450 m *	
Freizeit- und Erholungsgebiete		450 m *	
Einzelhäuser und Siedlungssplitter	ja	450 m *	WE-Erlass (5.6.1.1) TA Lärm analog Mischgebiet

Bundes-, Landesstraßen; Kreisstraßen	ja	40 m; 30 m	WE-Erlass (5.6.4.6)
Eisenbahnlinien	ja	50 m	WE-Erlass (5.6.4.7)
Freileitungen mit / ohne Schwingungsschutzmaßn.	ja	1x RotorØ/ 3x RotorØ	WE-Erlass (5.6.4.8)
Flugplätze	ja	2.000 m	WE-Erlass (5.6.4.11) Abstand entspr. Luftfahrtbehörde
Militärische Anlagen (Radar, Tiefflugkorridore)	ja		WE-Erlass (5.6.4.12) Genehmigung d. Wehrbereichsv.
Behördlicher und privater Richtfunk	ja		WE-Erlass (5.6.4.13) genehmigungspflichtig
Naturschutzgebiete	ja		WE-Erlass (4.2.1) Abstand: Einzelfallbetrachtung
Kernzonen des Biosphärengebiets	ja		WE-Erlass (4.2.1) Abstand: Einzelfallbetrachtung
Bann- und Schonwälder nach § 32 LWaldG	ja		WE-Erlass (4.2.1) Abstand: Einzelfallbetrachtung

Vogelschutzgebiete, wind- energieempfindliche Arten	ja		WE-Erlass (4.2.1) Abstand: Einzelfallbetrachtung
Horststandorte stark gefähr- deter Greifvogelarten	ja	1.000 m	WE-Erlass (5.6.4.2.1) Verweis auf VSG-VO 2010
Brutplätze und Nahrungshabitate	ja		WE-Erlass (5.6.4.2.1) Abstand LAG Vogelschutzwarte
Zugkorridore von Vögeln und Fledermäusen	ja		WE-Erlass (4.2.1)

Rast- und Überwinterungs- gebiete von Zugvögeln	ja		WE-Erlass (4.2.1) Abstand: Einzelfallbetrachtung
Biotope nach § 32 NatSchG, § 30a LWaldG	ja		WE-Erlass (4.2.1)
Naturdenkmale	ja		WE-Erlass (4.2.1)
Wasserschutzzonen I und II	ja		WE-Erlass (5.6.4.4) Einzelprüfung bei Einzelanlagen
Gewässerrandstreifen	ja	10 m	WE-Erlass (5.6.4.4)

Prüfflächen		Vorsorge- abstand	Begründung
Naturschutzgebiete		200 m	WE-Erlass (4.2.2) Abstand: Einzelfallbetrachtung
Kernzonen des Biosphärengebiets		200 m	WE-Erlass (4.2.2) Abstand: Einzelfallbetrachtung
Bann- und Schonwälder nach § 32 LWaldG		200 m	WE-Erlass (4.2.2) Abstand: Einzelfallbetrachtung
Vogelschutzgebiete, wind- energieempfindliche Arten		700 m	WE-Erlass (4.2.2) Abstand: Einzelfallbetrachtung
Landschaftsschutzgebiete	ja		WE-Erlass (4.2.3.1) Befreiung im Einzelfall möglich
Pflegezonen des Biosphärengebiets	ja		WE-Erlass (4.2.3.1) Befreiung im Einzelfall möglich
FFH-Gebiete	ja		WE-Erlass (4.2.3.2) Verweis auf Naturschutzrecht

Änderungen im Planungsverfahren

Artenschutz und Rotmilan (unverändert außer)

Alt

Schwellenwert für Rotmilandichtezentrum 4 Revierpaare im 3,3 km-Radius

Neu

Schwellenwert für Rotmilandichtezentrum 7 Revierpaare im 3,3 km-Radius

Grund: Positive Bestandsentwicklung

Änderungen im Planungsverfahren

Militärische Belange: Nachttiefflugsystem/Bauhöhenbeschränkung

(Tiefflugzone)

Alt

Keine fixe Untergrenze über Grund.

Zuständigkeit: Luftfahrtamt der Bundeswehr in Köln

Neu

Untergrenze 213 m Höhe über Grund. (Strahlenflugzeuge)

Zuständigkeit: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn

06.07.2021 Grat öffentlich

Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie - Sachstand und weitere Vorgehensweise-

1. Sachstand
2. Worum geht es ?
3. Änderungen in der Gesetzgebung
4. Standortkonzeption / FNP Verfahren

Bisheriger Ablauf

03.04.2018	Beauftragung Standortkonzeption
07-09.2018	Erstellung Standortkonzeption
02.10.2018	Info und Vorstellung Entwurf im Gemeinderat n.ö.
13.11.2018	Aufstellungsbeschluss Flächennutzungsplan Grat ö.
2019/2020	Diverse Abstimmungsgespräche mit Verwaltung
15.12.2020	Vorstellung Entwurf im Gemeinderat n.ö.
30.03.2021	Vorstellung Sachstand im Gemeinderat n.ö.
29.04.2021	Vorstellung Sachstand / Vorgehensweise im Gemeinderat ö. (ausgefallen wegen Corona)

Bisheriger Ablauf

- 12.05.2021 Termin Bürgermeister Niesler mit interessierten Bürgern
- 06.07.2021 Vorstellung Sachstand / Vorgehensweise im Gemeinderat ö.

Kommunale* und regionale Windkraftplanungen

-  geplante regionale Vorranggebiete (VRG)
-  VRG, Streichung aufgrund Artenschutz
-  genehmigter Flächennutzungsplan
-  kommunale Planungen
-  Sonderbauflächen ohne Ausschlusswirkung für Windkraft
-  Windpark Winterlingen (genehmigt BImSch)

(Stand: November 2017)

* Planungsstand ist den Tabellen in der Anlage 3 zur RV-Drucksache Nr. IX-17/5 zu entnehmen.



0 4 8 12 km

Teilregionalplan Windkraft Neckar-Alb

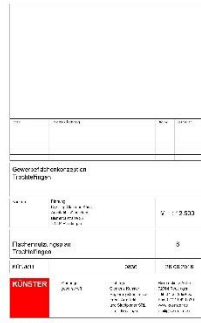
Verfahrensstand 12.03.2019

Beschluss:

Das Verfahren zur Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Neckar-Alb wird nicht weitergeführt.

„Die bisherige regionale Windkraftplanung hat zum Ergebnis, dass aufgrund der hohen und nahezu flächendeckenden Restriktionen in der Region Neckar-Alb im Teilregionalplan Windkraft kein substanzieller Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien erfolgen kann. Ein Großteil der Vorranggebiete des Teilregionalplans Windkraft, Entwurf 2017, kann aus Artenschutzgründen nicht weiterverfolgt werden. Es bestehen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.“

100



Standortkonzeption Windenergieanlagen Stadt Trochtelfingen

Abschichtungsverfahren Standortuntersuchung

Inhaltsangabe

Einleitung

- Anlass und Aufgabenstellung
- Rechtliche Grundlagen zur Standortwahl
- Rechtliche Grundlagen zur Einspeisevergütung
- Zielsetzung und Methodik der Standortkonzeption
- Ergebnis der Abschichtung
- Teil-Fortschreibung des Flächennutzungsplans 1
- Vorranggebiete des Regionalverbands Neckar-Alb

Planungs- und Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien (Schritt 1)

- Nationalparke
- Naturschutzgebiete
- Kernzonen des Biosphärengebiets
- Bann- und Schonwälder
- Vogelschutzgebiete, Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten
- Zugkorridore von Vögeln und Fledermäusen
- Rast- und Überwinterungsgebiete mit internationaler Bedeutung
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Naturdenkmale
- Kernzonen des Biosphärengebiets
- Baugebiete, Freizeit- und Erholungsgebiete, Siedlungssplitter
- Horststandorte stark gefährdeter Greifvogelarten
- Brutplätze und Nahrungshabitate besonders geschützter Vogelarten
- Gewässerrandstreifen
- Wasserschutzgebiete Zone I und II
- Überschwemmungsgebiete
- Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung
- Bundes-, Landes, und Kreisstraßen
- Eisenbahnlinien
- Freileitungstrassen
- Flugplätze
- Militärische Belange
- Behördlicher und privater Richtfunk
- Wetterradar

Planungs- und Naturschutzrechtliche Prüfkriterien (Schritt 2)

- Vorsorgeabstände zu NSGs, Kernzonen und Bann- und Schonwäldern
- Vorsorgeabstände zu Vogelschutzgebieten
- Landschaftsschutzgebiete
- Pflegezonen des Biosphärengebiets
- FFH-Gebiete
- Geschützte Waldgebiete
- Naturparke
- Landschaftsbild
- Biotopverbundflächen
- Bodenschutz und Landwirtschaft
- Denkmalschutz
- Spezieller Artenschutz
- Laufende Flurbereinigungsverfahren

Flächen mit ausreichender Windgeschwindigkeit (Schritt 3)

- Ausschluss durch Tabubereiche und Prüfflächen
- Magere Flachland-Mähwiesen

Ergebnis Schritt 3

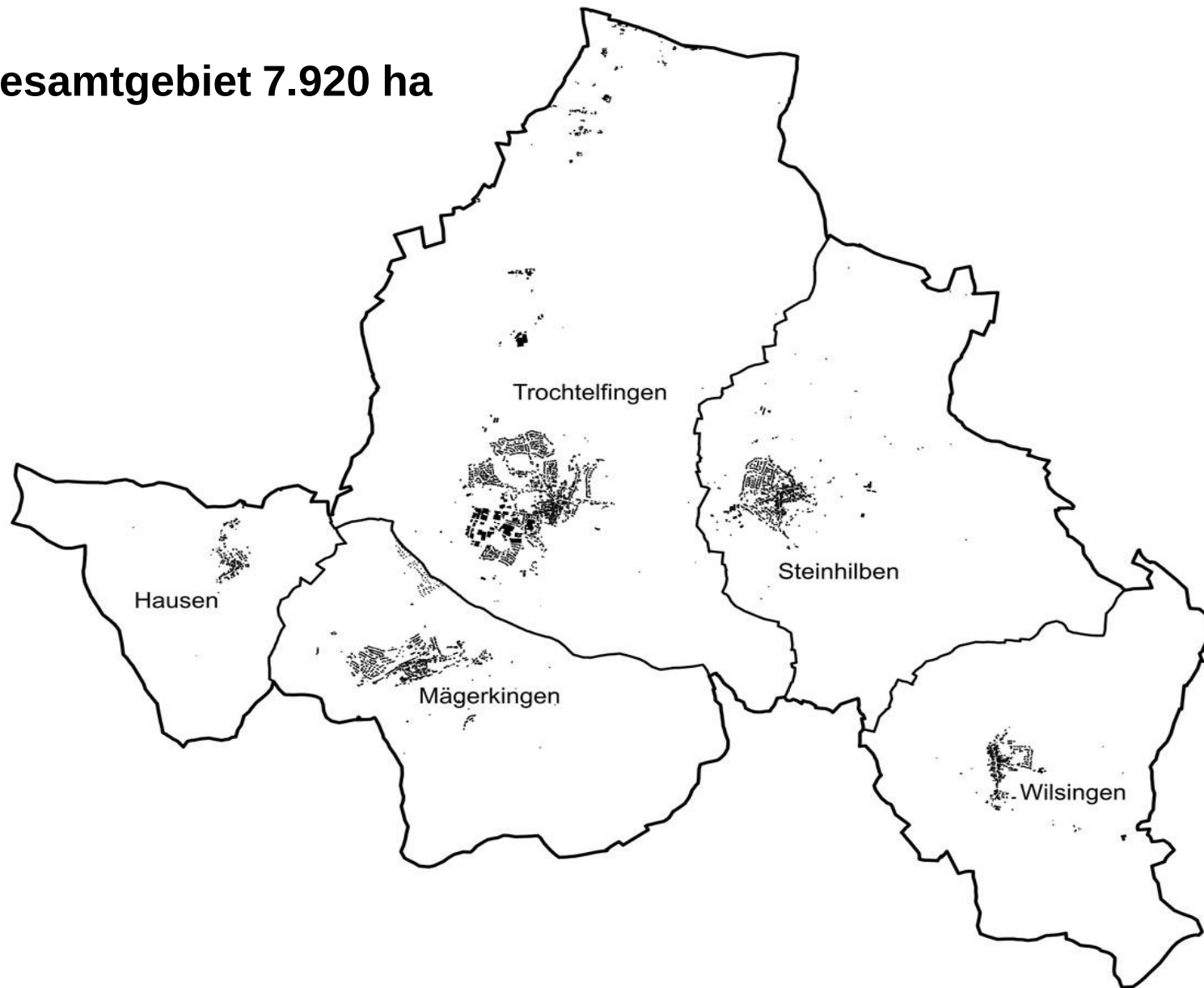
Gemeindespezifische Kriterien (Schritt 4)

- Erhöhte Abstandsflächen (1000m statt 700m)

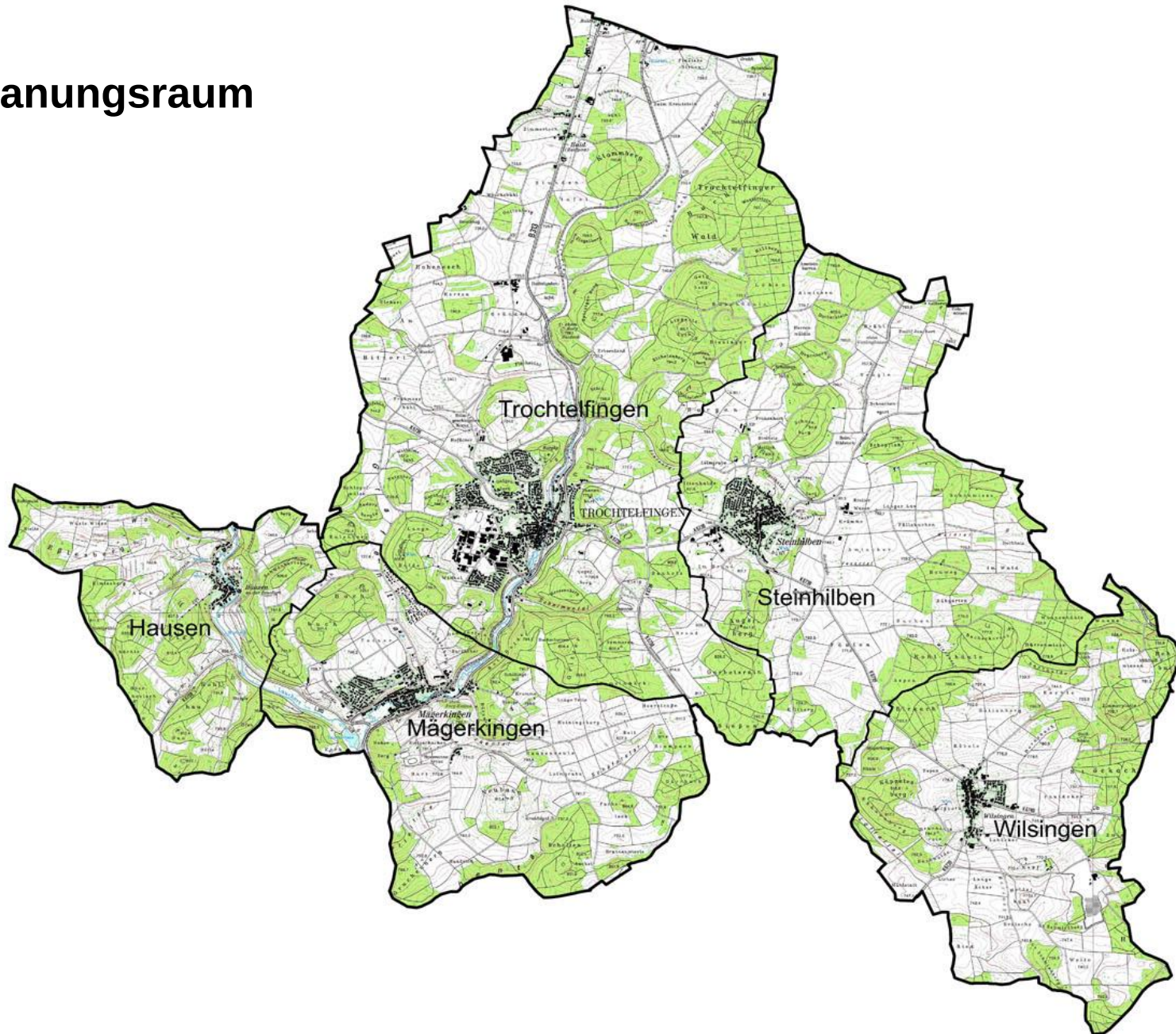
Ergebnis Schritt 4

Empfehlung für die Übernahme in den Flächennutzungsplan

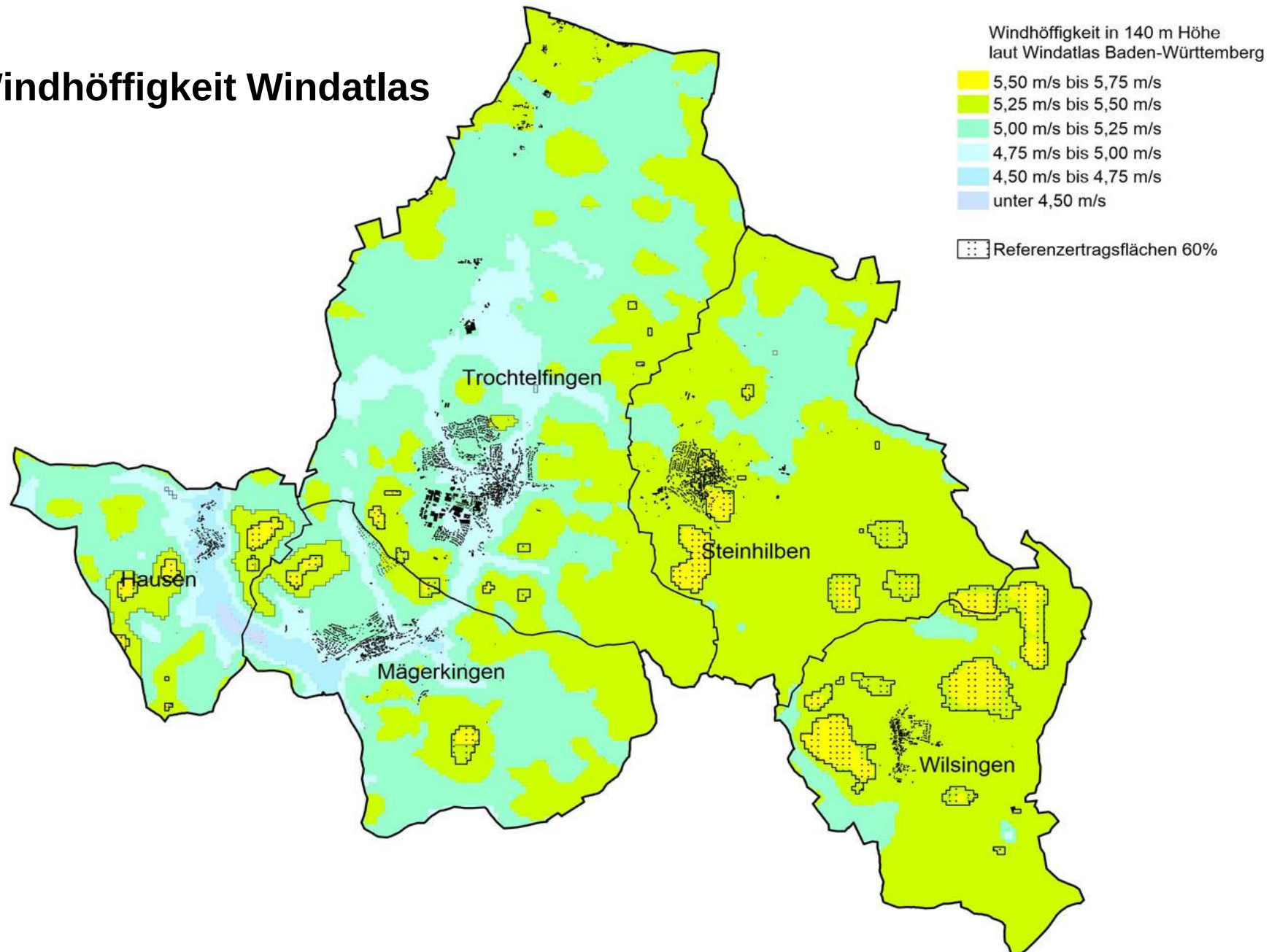
Gesamtgebiet 7.920 ha



Planungsraum

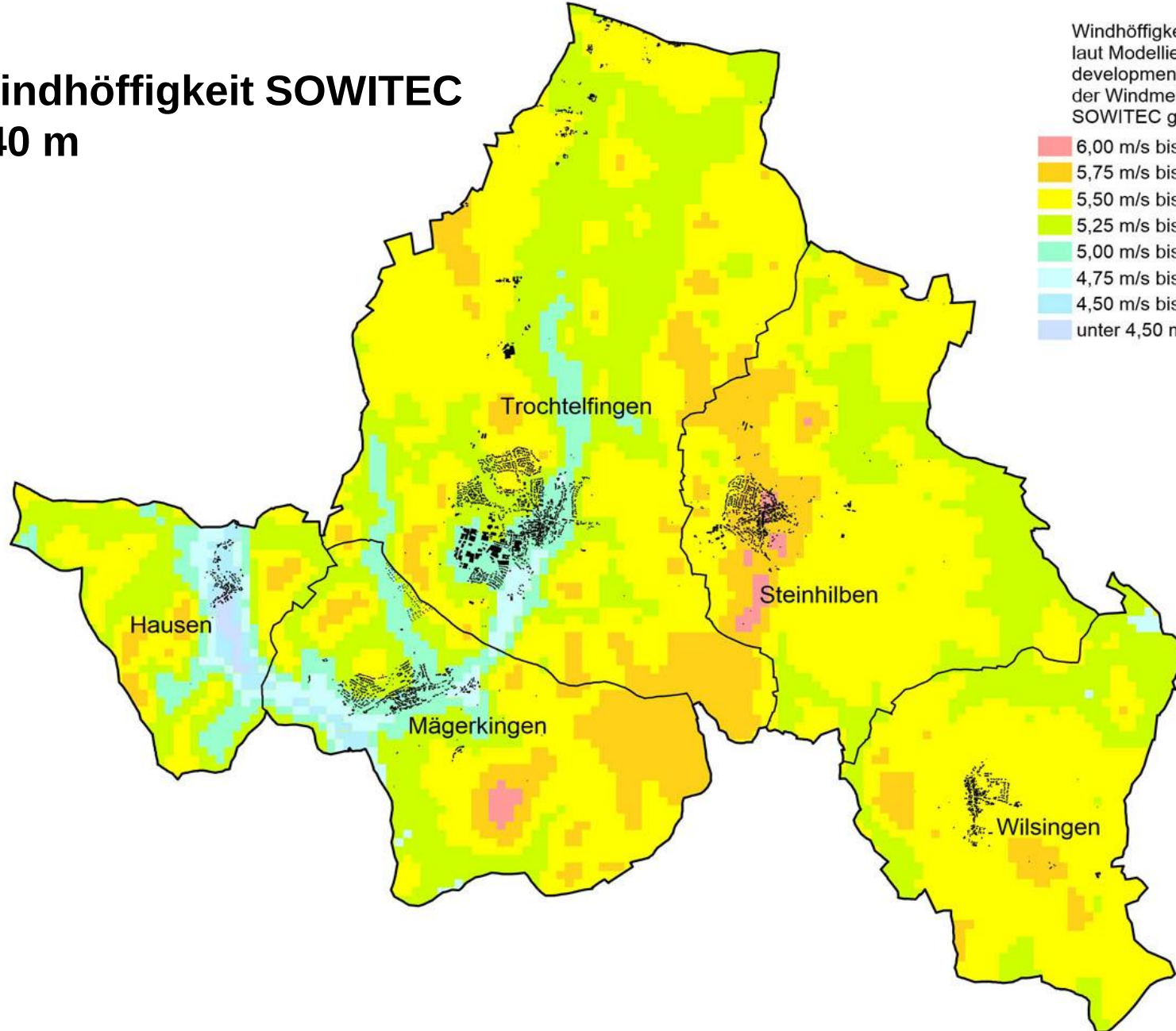
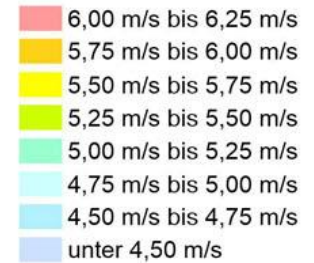


Windhöffigkeit Windatlas



Windhöffigkeit SOWITEC 140 m

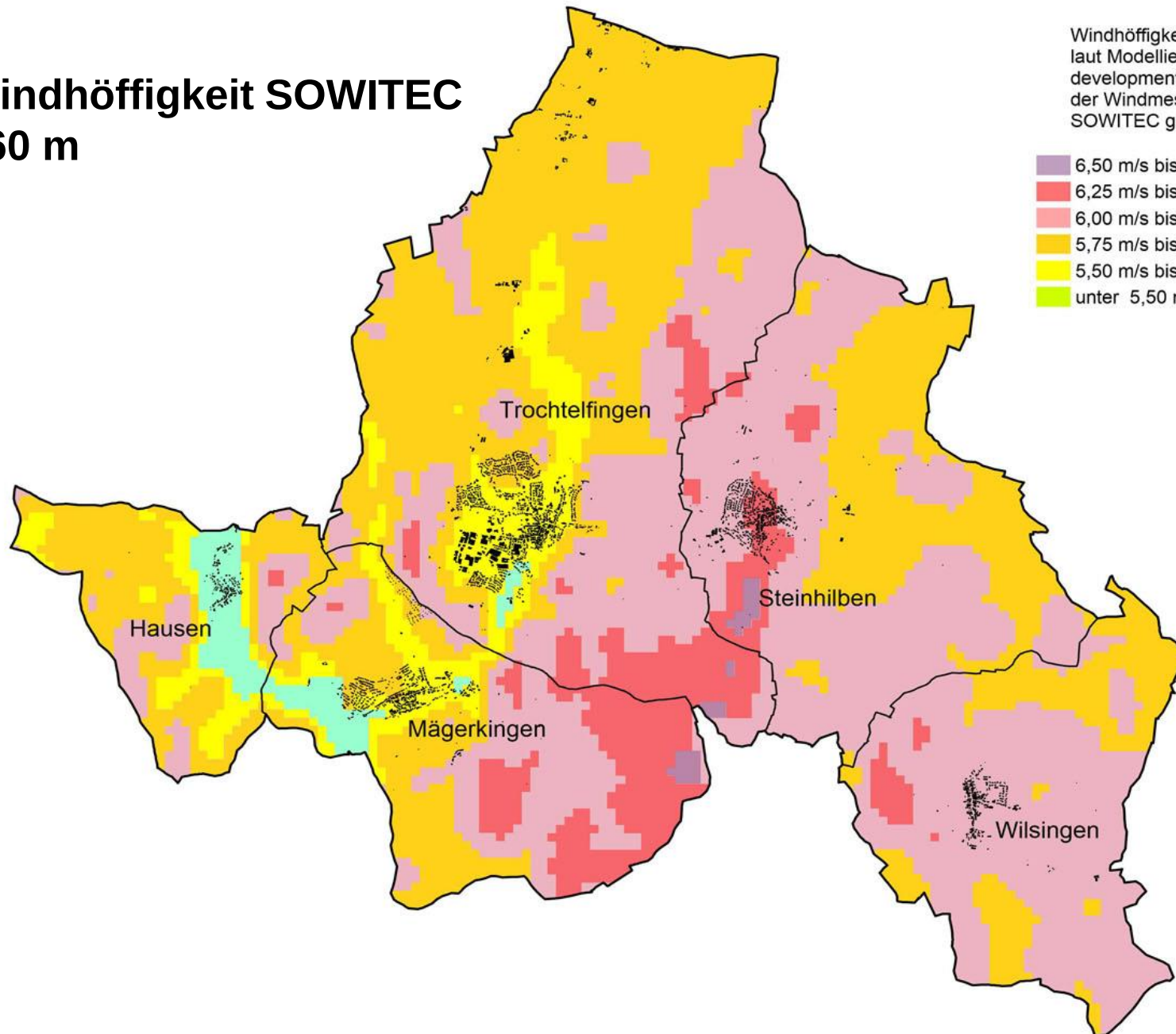
Windhöffigkeit in 140 m Höhe
laut Modellierung der SOWITEC
development GmbH auf Basis
der Windmessungen der
SOWITEC group GmbH



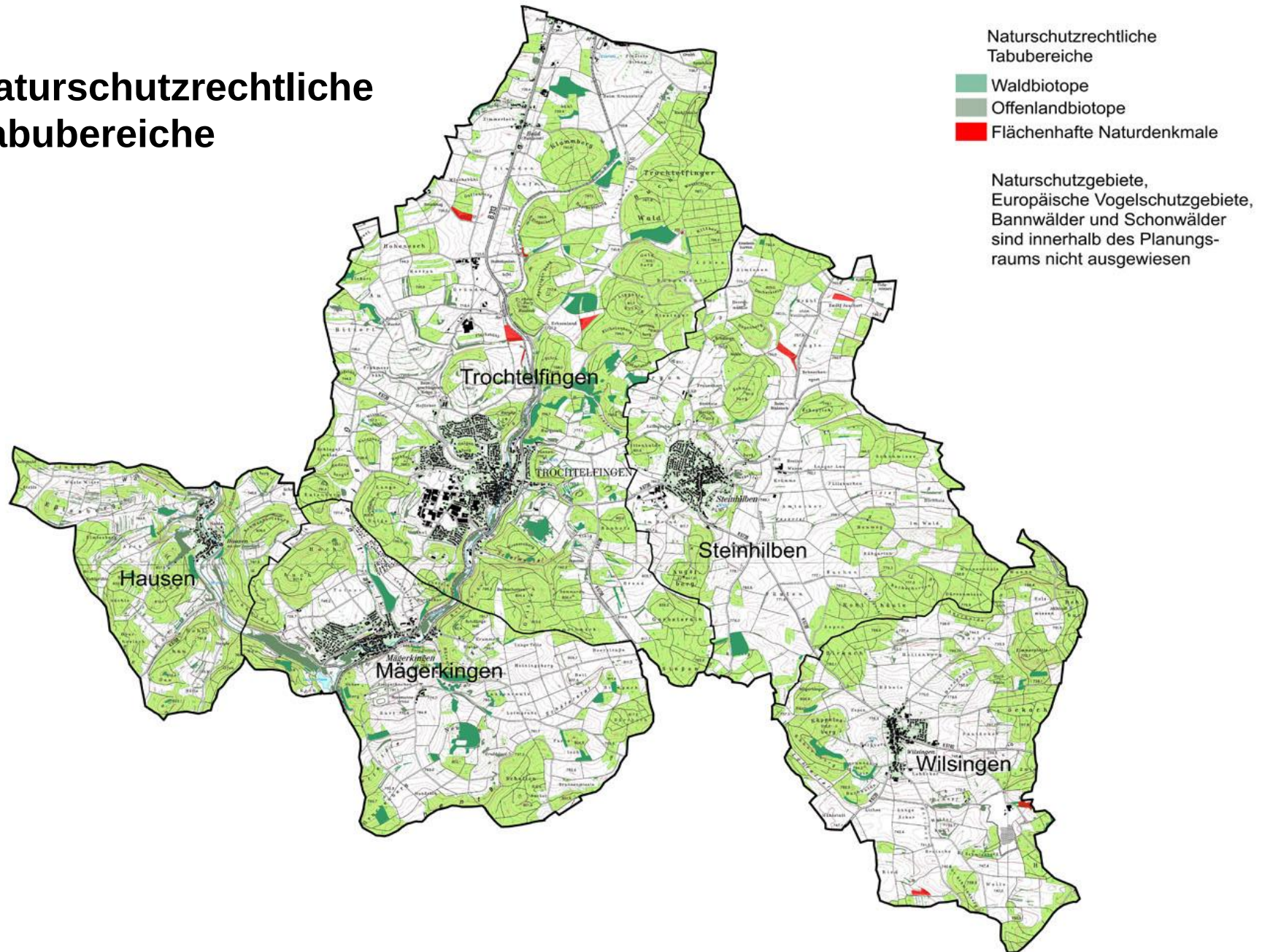
Windhöffigkeit SOWITEC 160 m

Windhöffigkeit in 160 m Höhe
laut Modellierung der SOWITEC
development GmbH auf Basis
der Windmessungen der
SOWITEC group GmbH

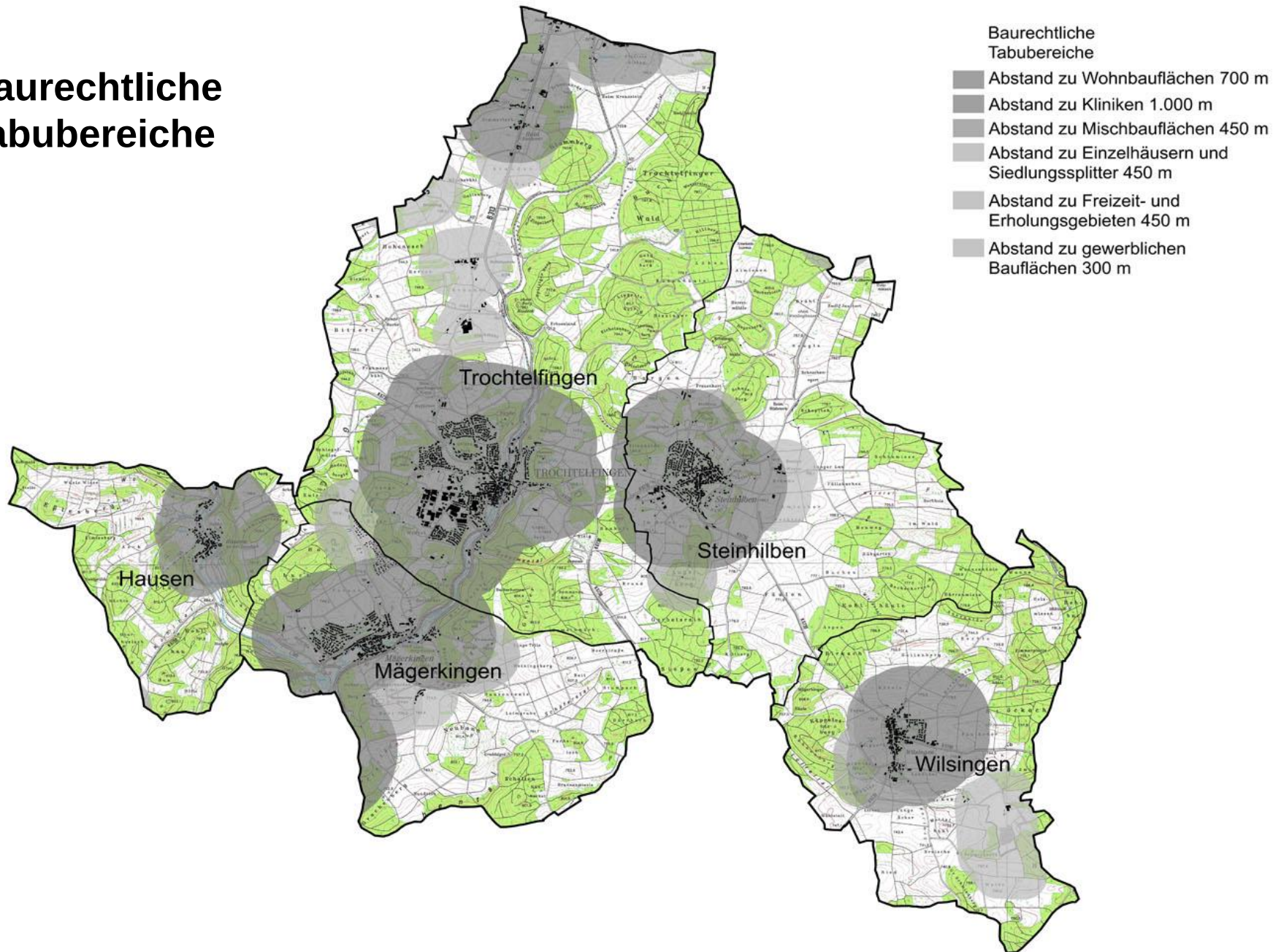
- 6,50 m/s bis 6,75 m/s
- 6,25 m/s bis 6,50 m/s
- 6,00 m/s bis 6,25 m/s
- 5,75 m/s bis 6,00 m/s
- 5,50 m/s bis 5,75 m/s
- unter 5,50 m/s



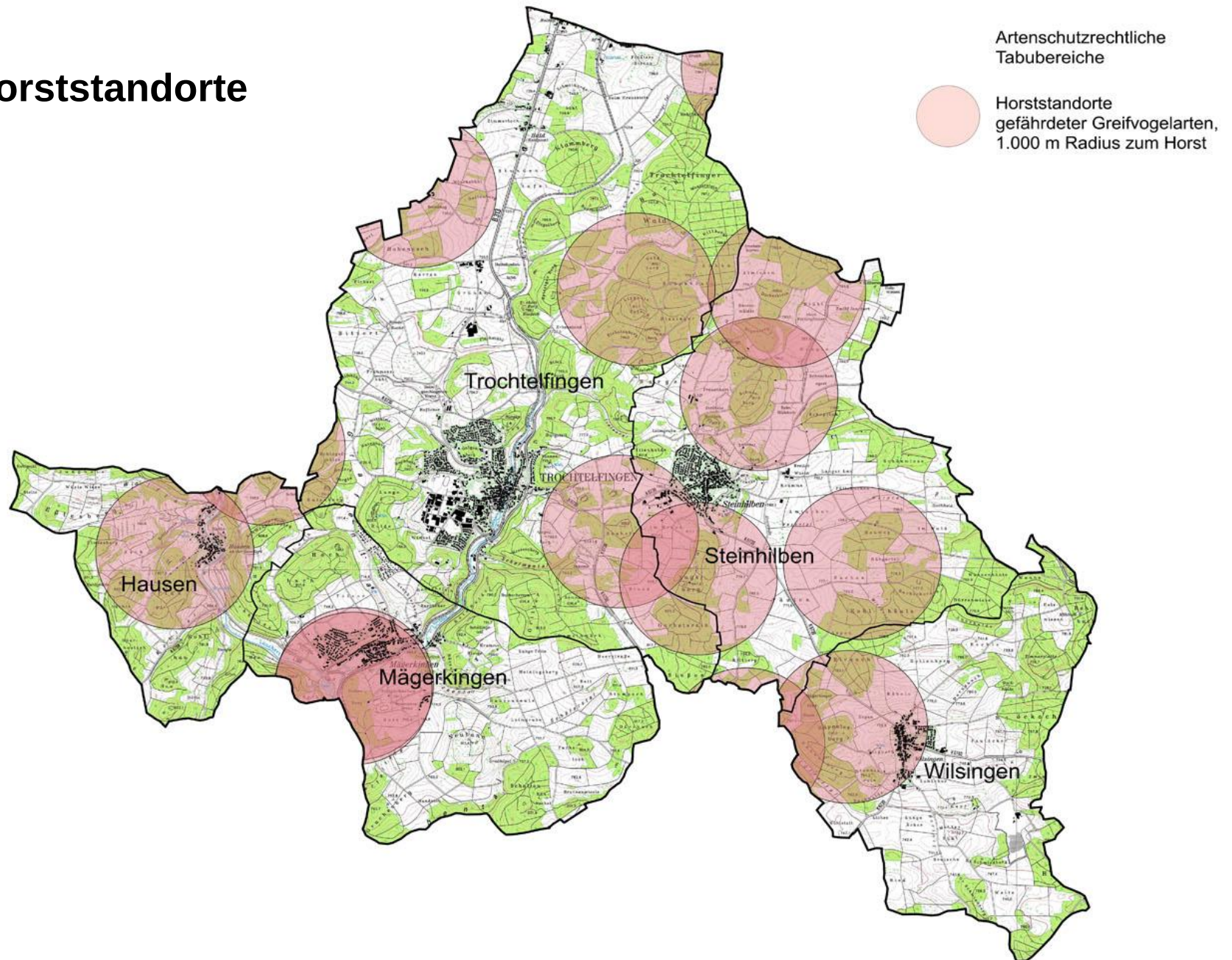
Naturschutzrechtliche Tabubereiche



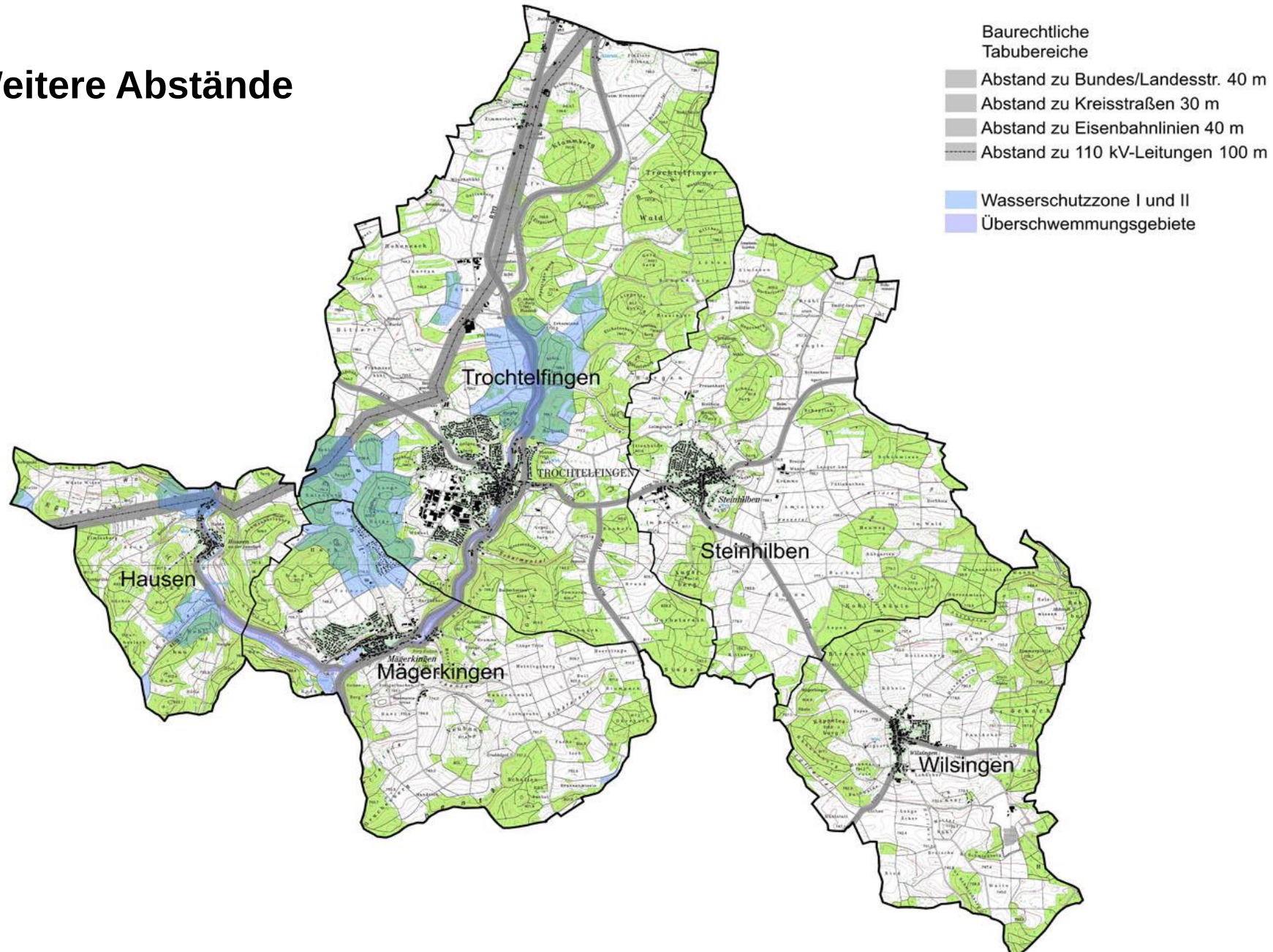
Baurechtliche Tabubereiche



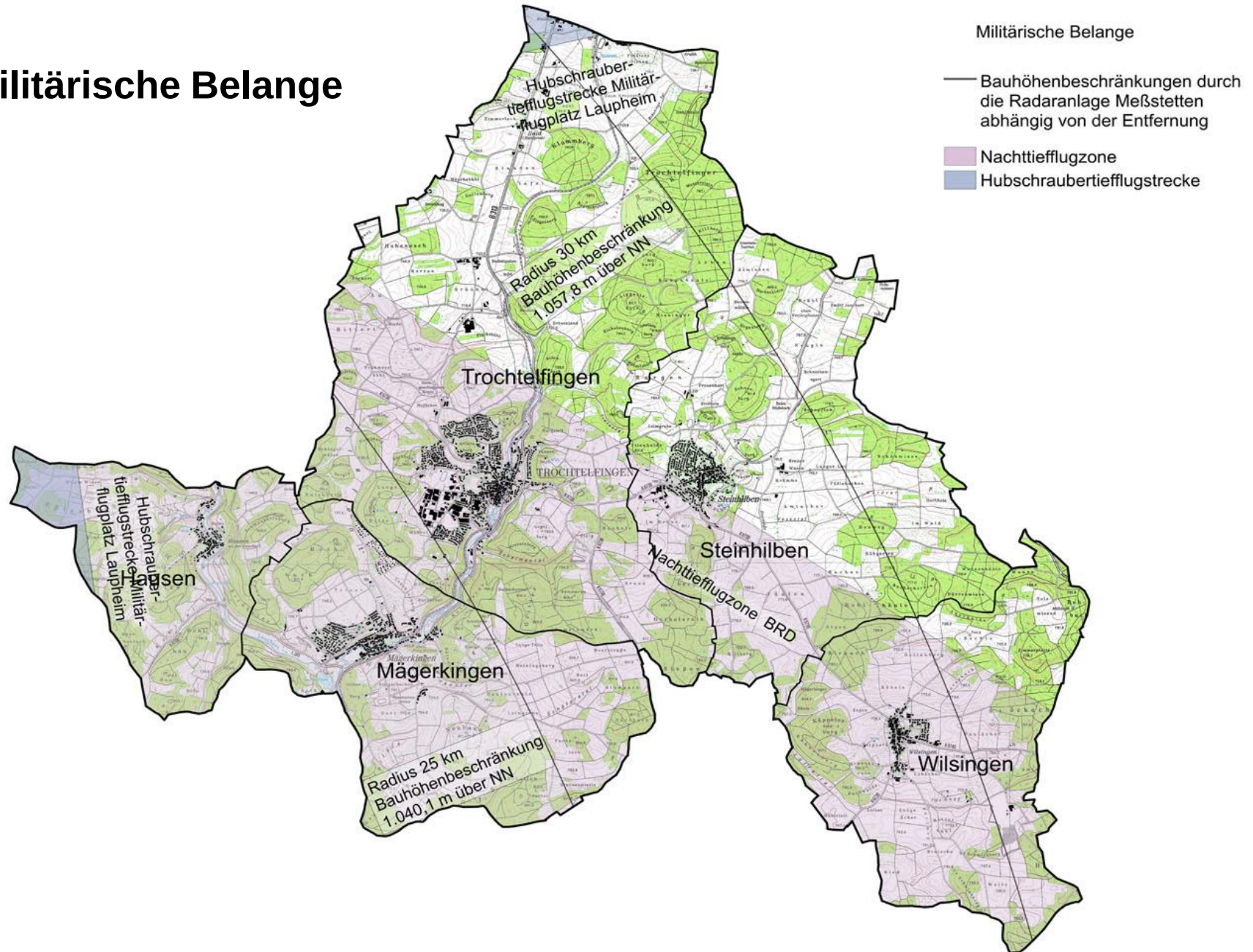
Horststandorte



Weitere Abstände



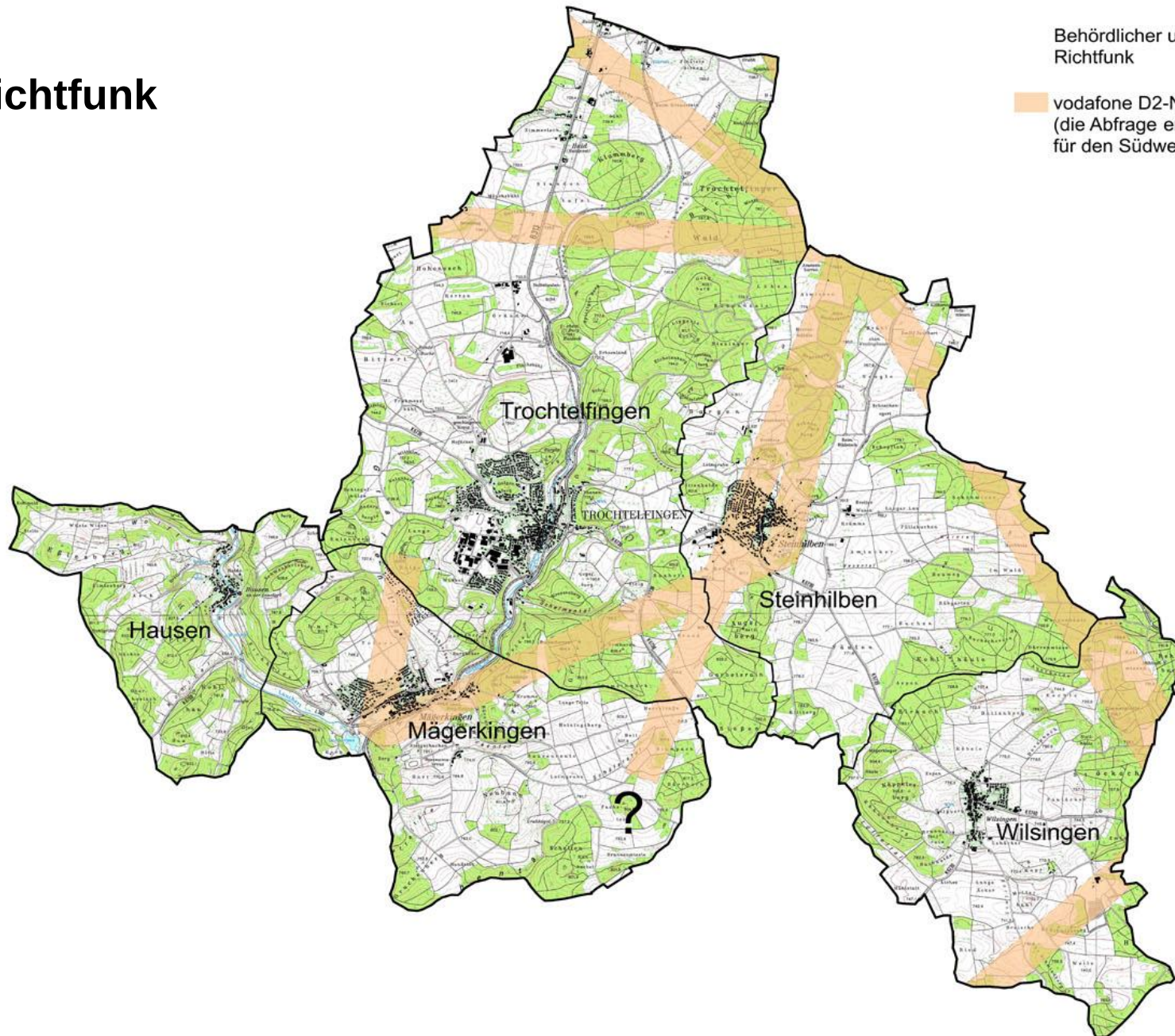
Militärische Belange



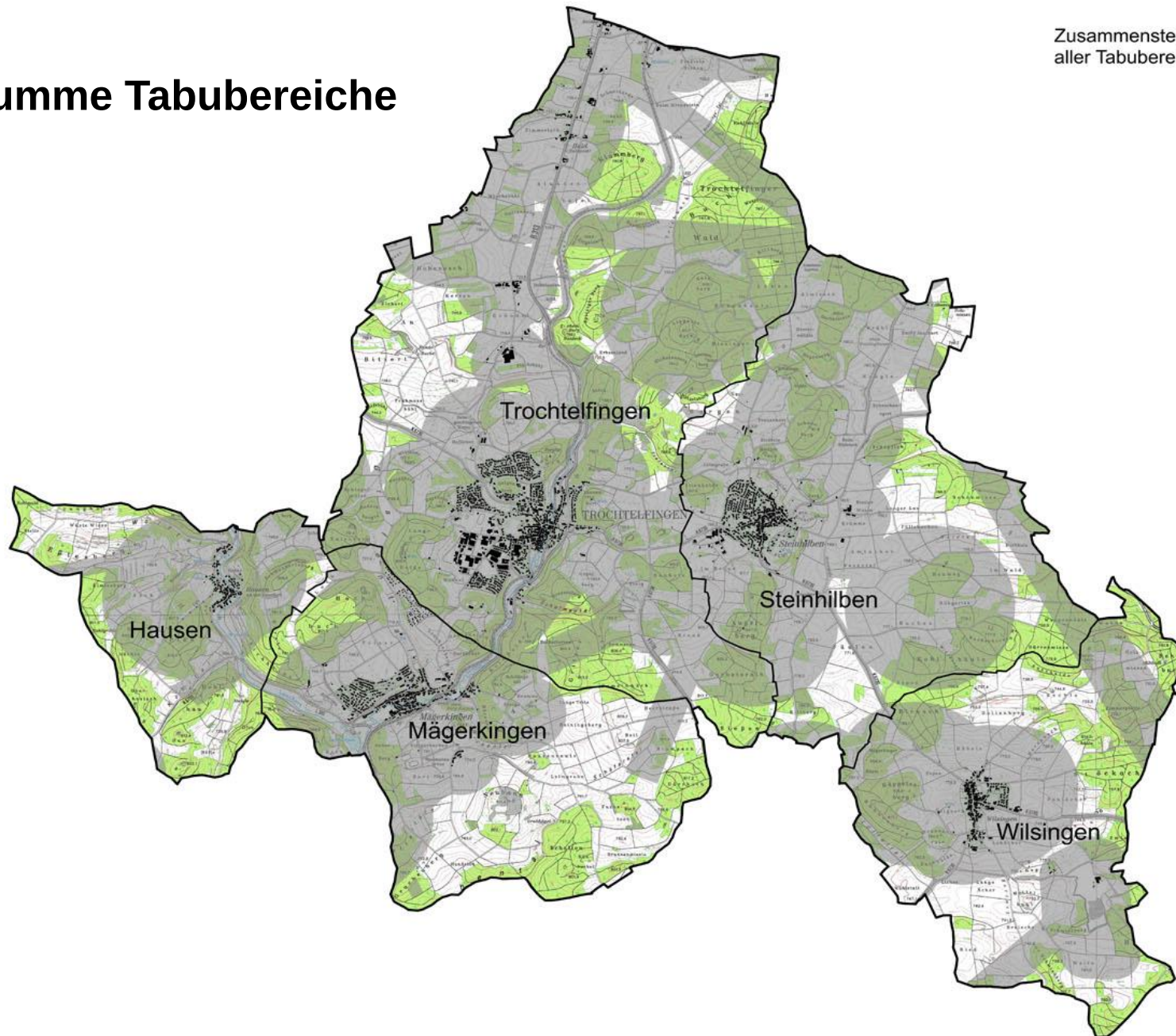
Richtfunk

Behördlicher und privater
Richtfunk

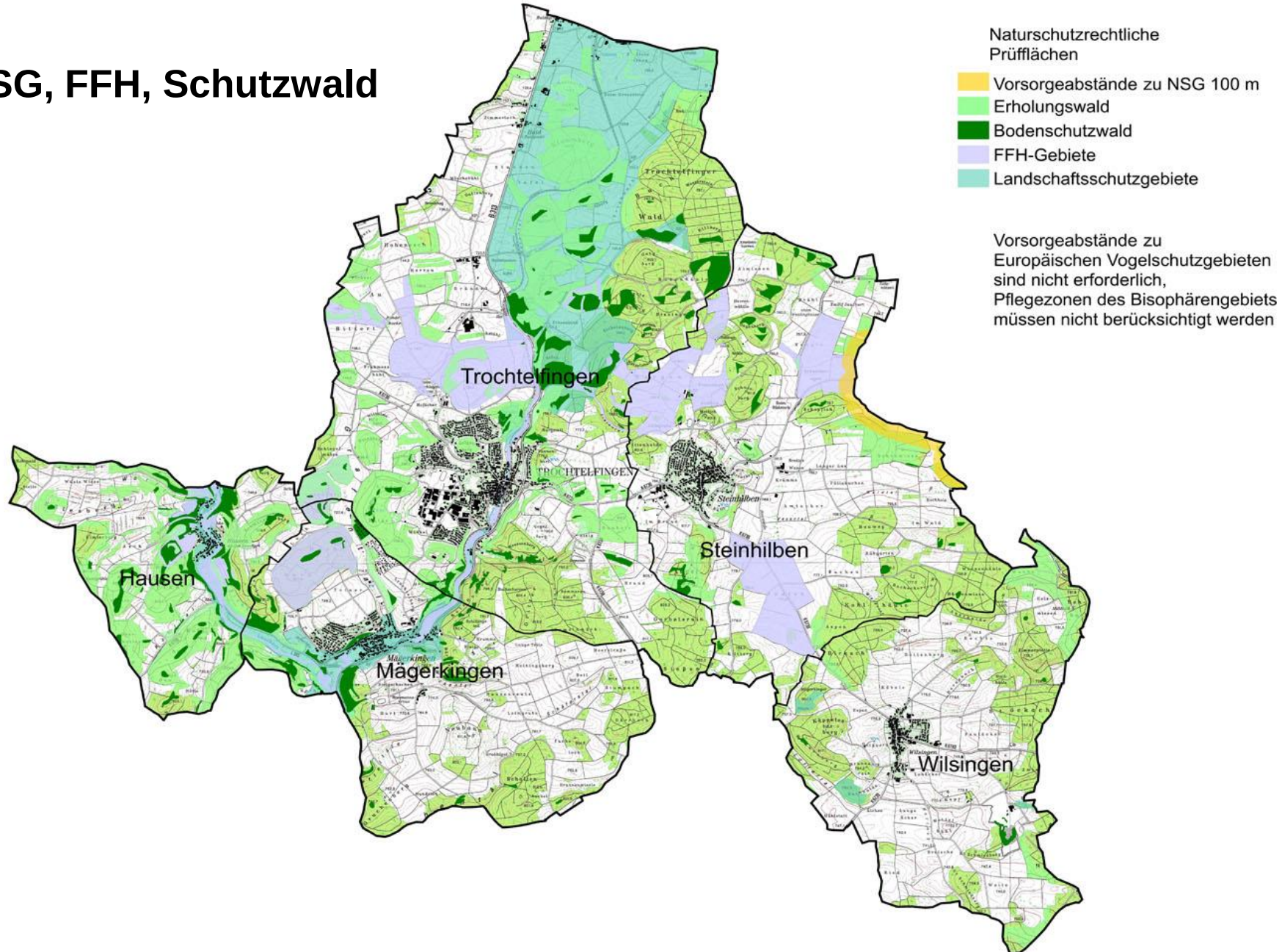
vodafone D2-Netz
(die Abfrage erfolgte nicht
für den Südwesten von Trochtelfingen)



Summe Tabubereiche

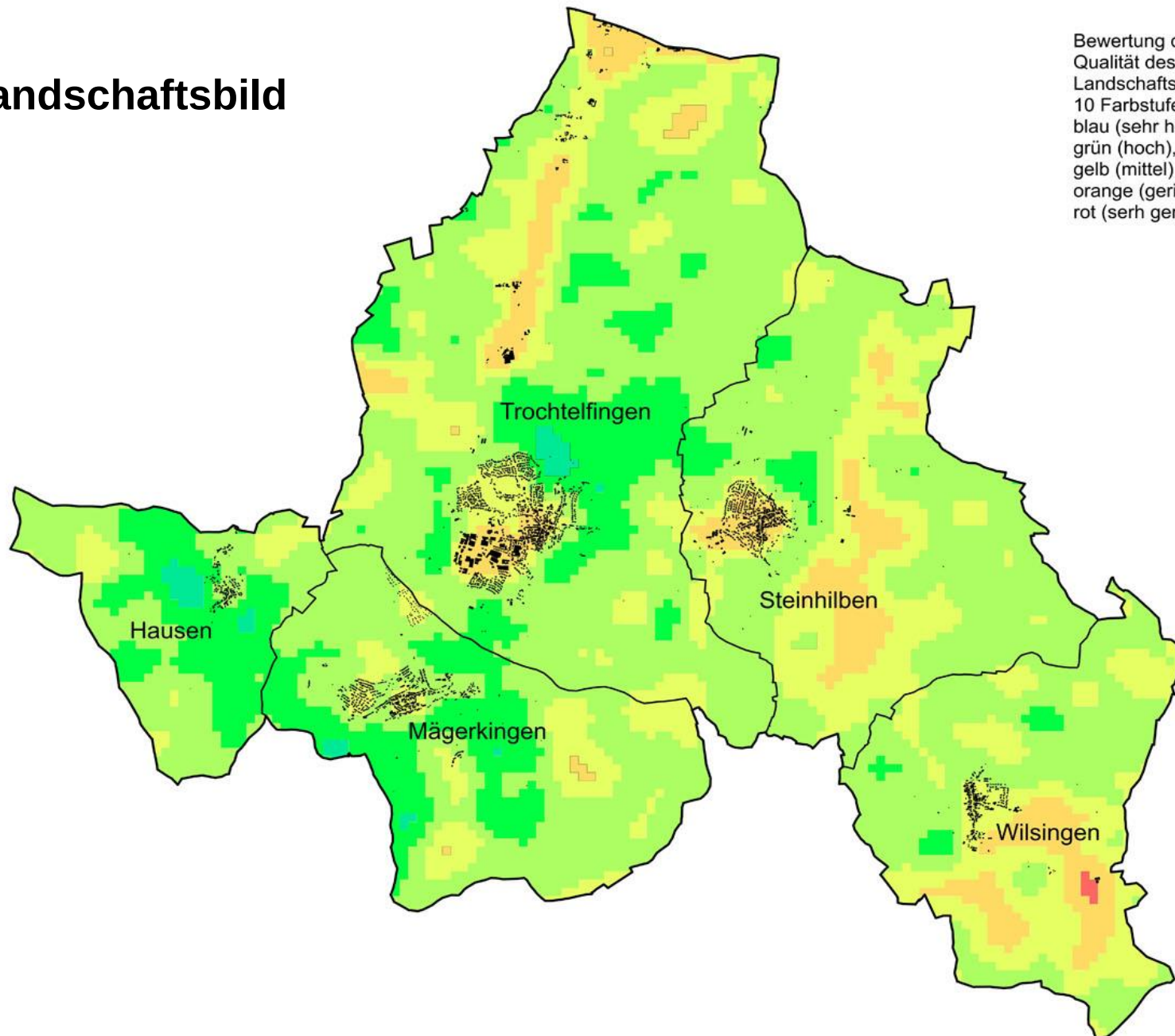


LSG, FFH, Schutzwald

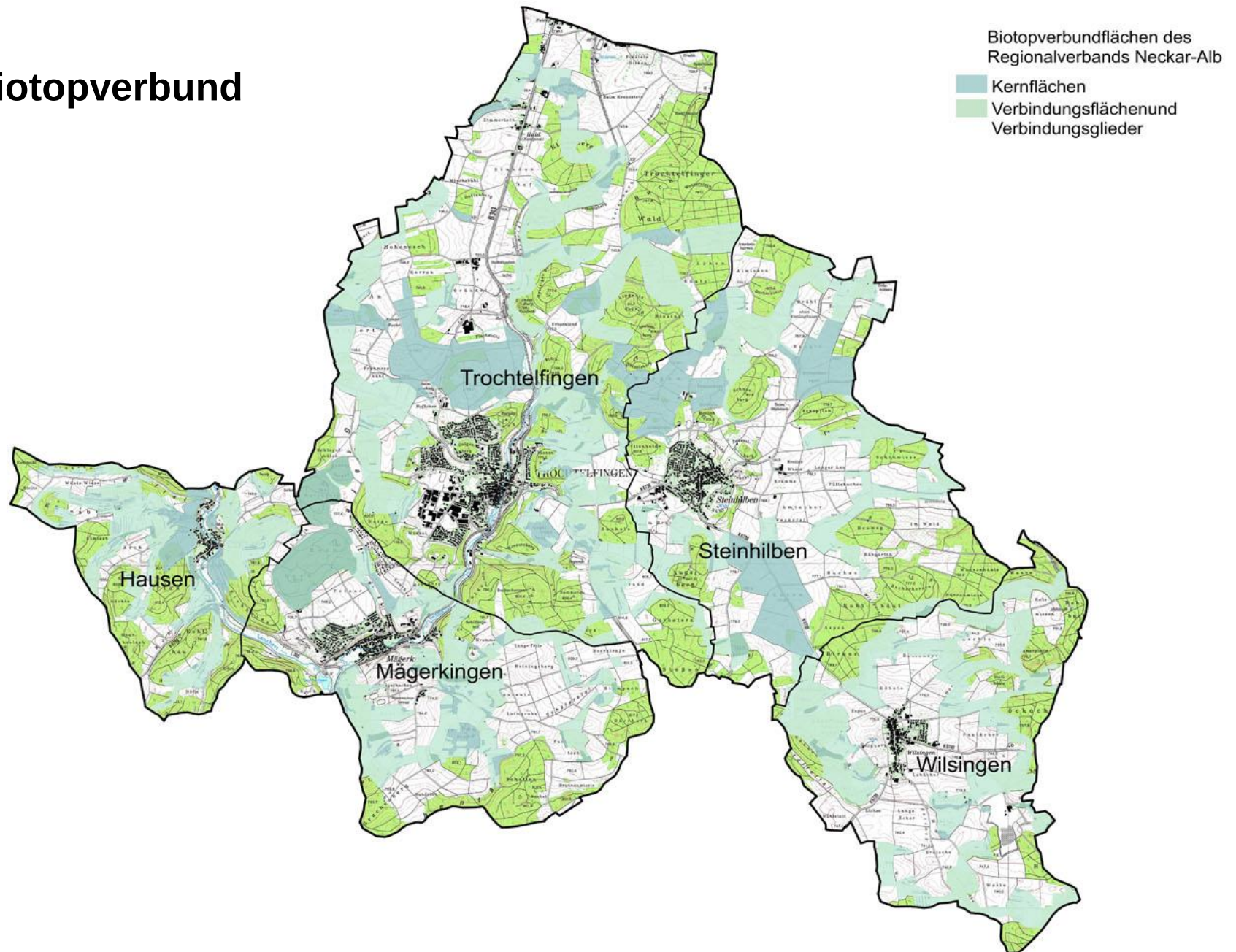


Landschaftsbild

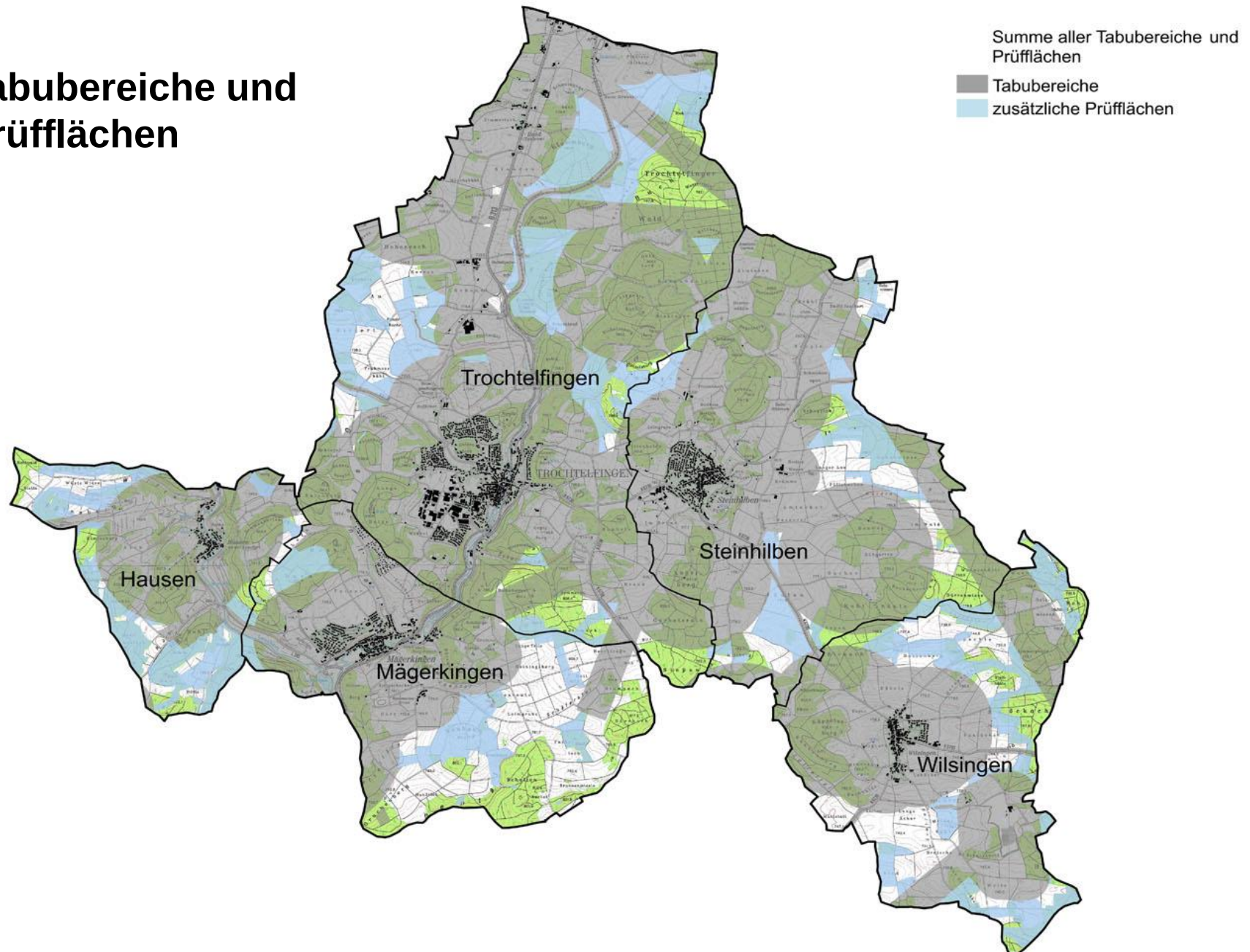
Bewertung der
Qualität des
Landschaftsbild in
10 Farbstufen von
blau (sehr hoch) über
grün (hoch),
gelb (mittel) bis
orange (gering) und
rot (sehr gering)



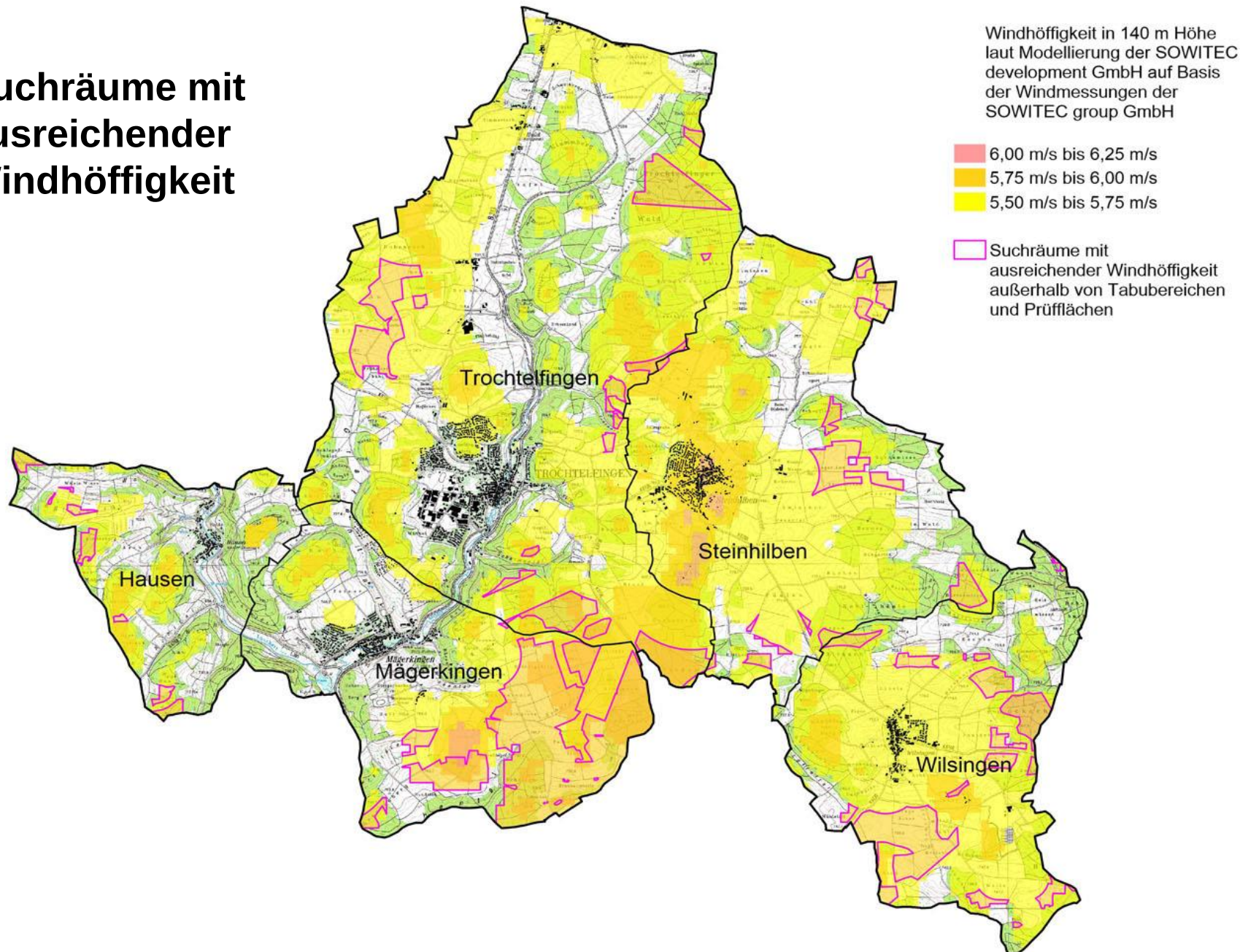
Biotopverbund



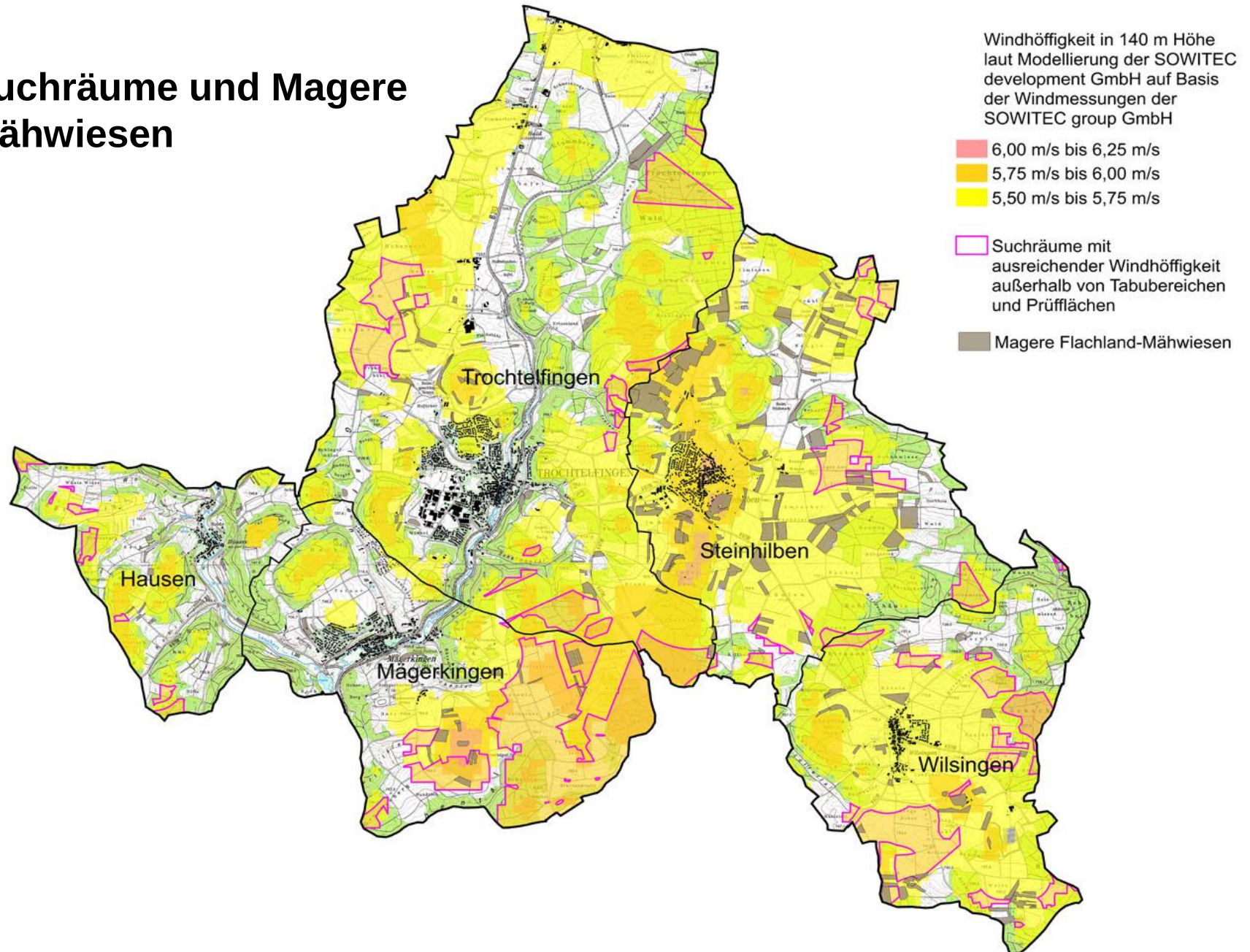
Tabubereiche und Prüfflächen



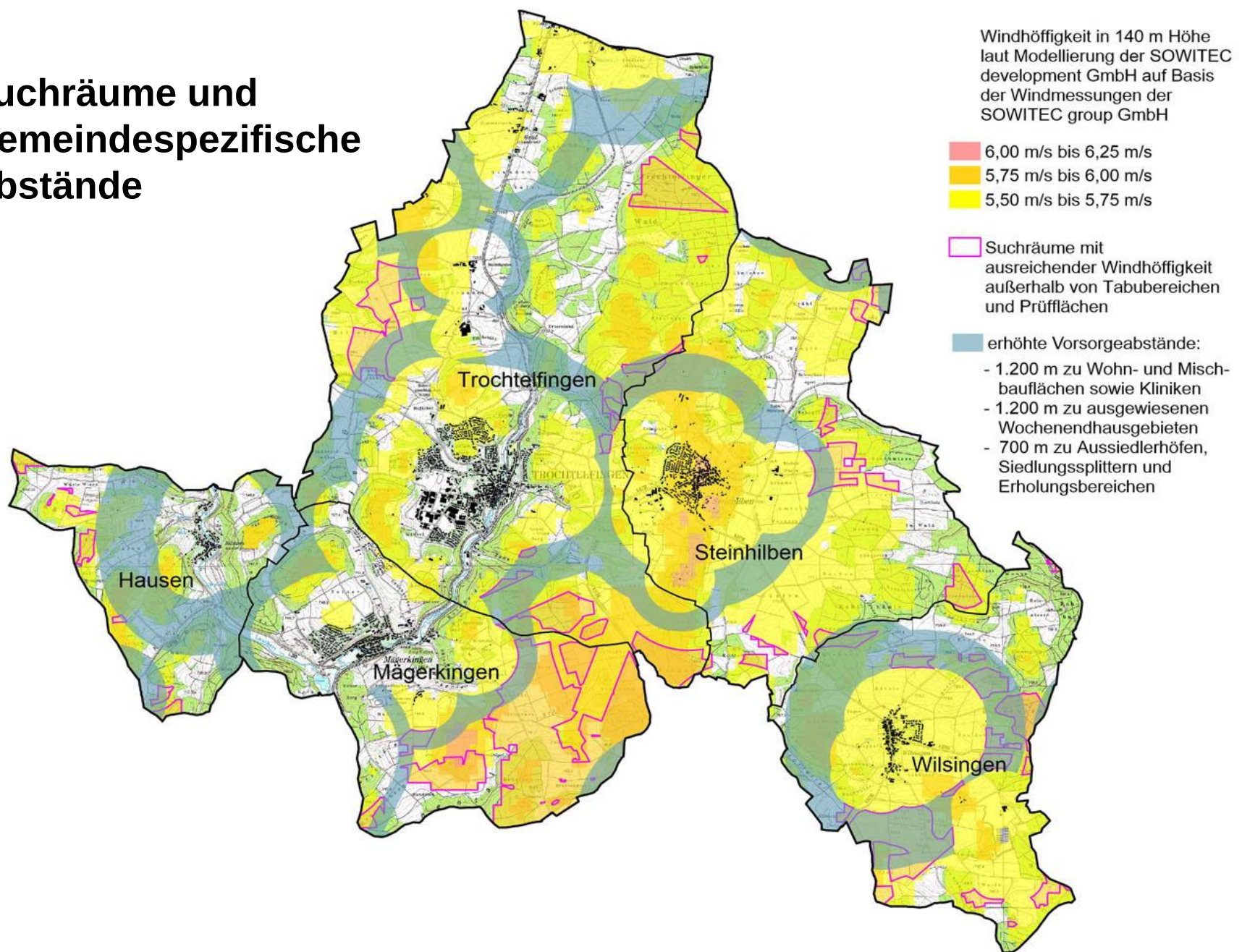
Suchräume mit ausreichender Windhöffigkeit



Suchräume und Magere Mähwiesen

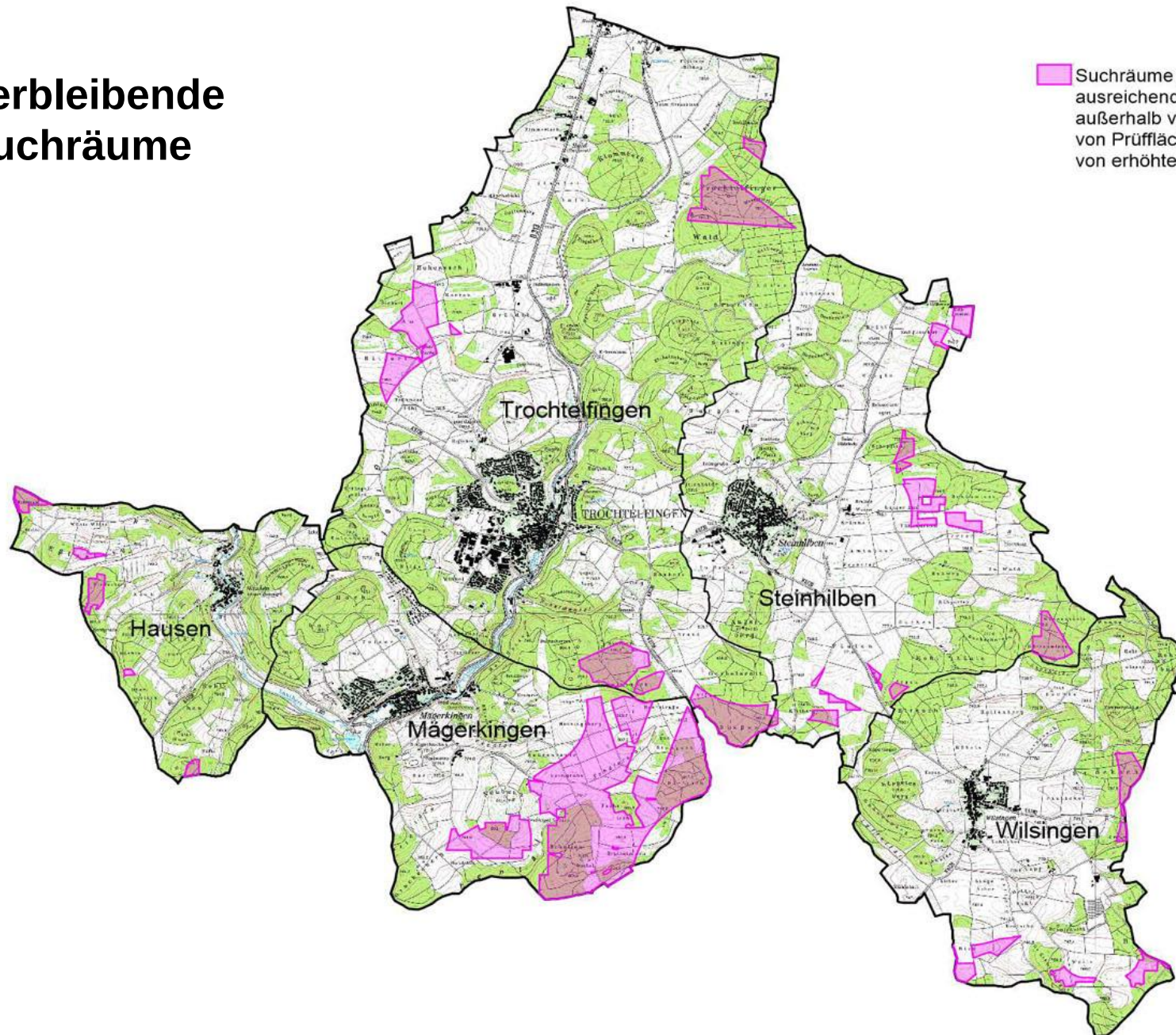


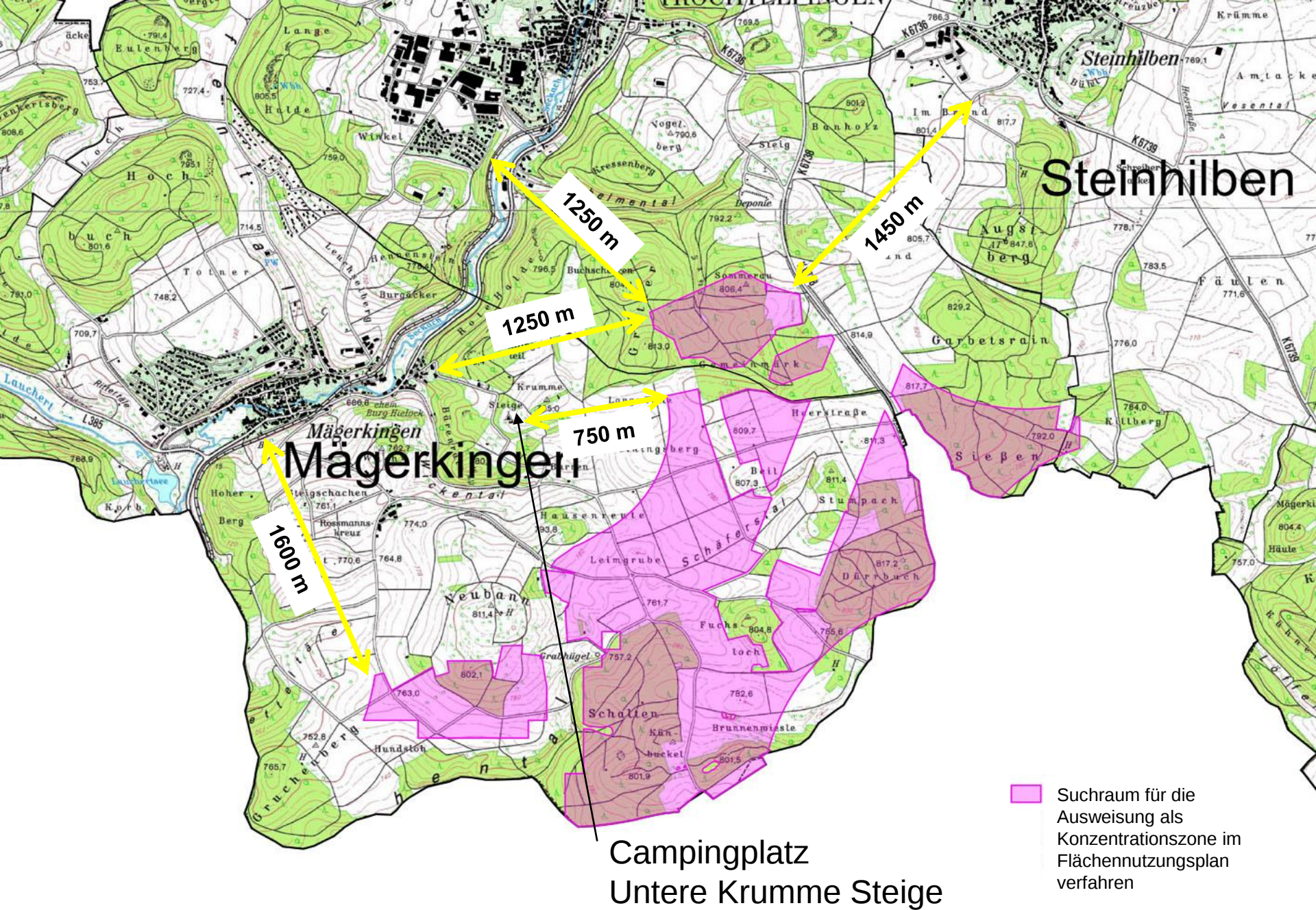
Suchräume und Gemeindespezifische Abstände



Verbleibende Suchräume

Suchräume mit
ausreichender Windhöffigkeit
außerhalb von Tabubereichen
von Prüfflächen und außerhalb
von erhöhten Vorsorgeabständen





Empfehlung:

Überarbeitung der Standortkonzeption auf neuer
Rechtsgrundlage

Für ein ergebnisoffenes Verfahren

Worum geht es?

Beteiligte/Rollen

Gemeinderat:	Zuständig für Steuerung und Prozessbegleitung (Planungshoheit)
Bürger/Behörden	Mitwirkung im Verfahren / Anregungen
Planer:	Erarbeitung Grundlagen und nachvollziehbare fachliche Abschichtung
Forum Energiedialog:	Moderation
Investor:	Antrag nach BImSchG Umsetzung

Der Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Windenergie wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 13.11.2018 gefasst.

Die Standortuntersuchung aus dem Jahr 2018 als Grundlage für das Flächennutzungsplanverfahren ist zu überarbeiten.

Wesentlicher Grund sind die neuen Rechtsgrundlagen

(u.a. Wegfall Windenergieerlass / Änderungen Dichtezentren
Vogelhorstkartierung)

die sich durch den Wegfall des Windenergieerlasses 2019 ergeben haben.

Derzeit befinden wir uns noch am Beginn eines ergebnisoffenen Verfahrens.

Anhang:

Sachstand
Themenpapier Plaungsverfahren
Quellen

Sachstand

Der Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung Windenergie wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 13.11.2018 gefasst.

Die Standortuntersuchung aus dem Jahr 2018 als Grundlage für das Flächennutzungsplanverfahren ist zu überarbeiten. Wesentlicher Grund sind die neuen Rechtsgrundlagen (u.a. Wegfall Windenergieerlass /Änderungen Dichtezentren Vogelhorstkartierung) die sich durch den Wegfall des Windenergieerlasses 2019 ergeben haben.

Derzeit befinden wir uns noch am Beginn eines ergebnisoffenen Verfahrens.

Der Gemeinderat hat die Planungshoheit über das Flächennutzungsplanverfahren.

Die Bürgerschaft hat im Rahmen des Verfahrens nach BauGB Mitwirkungsmöglichkeiten .

Die Gemeinde beabsichtigt zusätzliche Informationsveranstaltungen anzubieten. Diese werden vom Forum Energiedialog moderiert.

Umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen (insbesondere Horstkartierung) sind noch zu erbringen um die gesetzlichen Anforderungen an ein rechtssicheres Verfahren zu erfüllen.

„Themenpapier Planungsverfahren“ (Quelle: Umweltbundesamt März 2021)

Worum geht es?

Grundsätzlich sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert. Das heißt, sie können grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen und sie die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen.

Um einen vermeintlichen Wildwuchs zu verhindern, gibt es für die Regionalplanung und die kommunale Flächennutzungsplanung die Möglichkeit, hier steuernd einzugreifen und Eignungsgebiete oder Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung – sogenannte Konzentrationszonen – auszuweisen. Auf Regionalplanungsebene sind die Wirkungen der gewählten Gebietskategorie je nach Bundesland unterschiedlich. Zudem gibt es Bundesländer, in denen der Flächennutzungsplanung eine besondere Bedeutung zukommt, und Bundesländer, in denen diese Planungsebene kaum genutzt wird. Für die Flächennutzungsplanung in den Kommunen gibt es bei den rechtlichen Anforderungen keine Unterschiede. Grundsätzlich geht es darum, dass mit einer Positivplanung (hier können Anlagen errichtet werden) eine Negativausweisung verbunden wird (im restlichen Plangebiet dürfen dann keine Anlagen mehr errichtet werden).

Welche unterschiedlichen Regelungen zur Regionalplanung gibt es?

Auf Regionalplanungsebene lassen sich drei Ansätze unterscheiden (FA Wind 2019):

- Abschließende Flächenausweisung auf Regionalplanebene (Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen). Hier ist die Regionalplanung maßgeblich. Diese weist sogenannte Eignungsgebiete oder Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in ihrem Regionalplan aus. Die Kommunen in diesen Ländern sind bei der Ausweisung von Flächen für Windenergie an die Festlegungen der Regionalplanung gebunden und können die Vorgaben im Rahmen der Bauleitplanung lediglich konkretisieren (§ 1 Abs. 4 BauGB).
- Nicht abschließende Flächenausweisung auf Regionalplanebene (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland): Hier sind die Kommunen für die Steuerung der Windenergienutzung maßgeblich, sie müssen Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan darstellen, um die Windenergieanlagen zu steuern. Die Regionalplanungsebene kann zwar Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete ausweisen, diese führen aber nicht zu einem Ausschluss der nicht ausgewiesenen Gebiete.
- Ob abschließende oder nicht abschließende Flächenausweisung wird von den Trägern der Regionalplanung selbst entschieden: Landkreise, Regionen, ggf. kreisfreie Städte (Niedersachsen)

Übersicht Regionalplanung



Quelle: Fachagentur Windenergie an Land

Welche Anforderungen gelten für eine kommunale Flächenausweisung?

Existiert eine verbindliche Regionalplanung, dann sind die kommunalen Planungsträger auf die dort verbindlich ausgewiesenen Flächen beschränkt, sie können diese nur noch konkretisieren. Gibt es keine verbindliche Regionalplanung, können die kommunalen Planungsträger selbst die Flächen darstellen, auf denen eine Windenergienutzung stattfinden soll.

Grundsätzlich müssen kommunale Planungsträger*innen der Windenergie „substanziell Raum“ verschaffen. Das heißt erst einmal, dass eine Verhinderungsplanung nicht erlaubt ist. Wenn eine Kommune z.B. gezielt Flächen ausweist oder Höhenbegrenzungen der Anlagen vorgibt, mit denen ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen nicht möglich ist, ist dies rechtswidrig.

Allerdings kann es natürlich sein, dass es in einer Kommune eben keine geeigneten Flächen gibt: Geringe Windhöufigkeit, Abstandsvorgaben anderer Träger*innen öffentlicher Belange, z.B. aufgrund von Funkfeuern oder militärischen Überfluggebieten oder auch besondere Artenschutzbelange können dazu führen, dass keine Flächen übrigbleiben, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Je enger der Spielraum für die Windenergie aufgrund derartiger Kriterien wird, desto weniger darf die Gemeinde den Raum für Windenergieanlagen durch weitere Kriterien (z.B. landschaftliche Blickachsen) einschränken.

Ist absehbar, dass ohnehin nur bestimmte Flächen für die Nutzung der Windenergie in Frage kommen, kann die Kommune auch auf eine Steuerung mittels Flächennutzungsplanung verzichten.

Öffentlichkeitsbeteiligung bei Regional- und Bauleitplanung

Das Raumordnungsgesetz verpflichtet die Planungsträger auf Regionalplanungsebene zur Durchführung einer formellen Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Baugesetzbuch schreibt sogar eine frühzeitige und eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung für die Flächennutzungsplanung vor. Ziel ist die Ermittlung aller relevanten Belange. In der Umsetzung bedeutet es aber oft nur, dass die Pläne für einen bestimmten Zeitraum öffentlich ausgelegt und ins Internet gestellt werden und Bürger*innen ihre Einwendungen sowie Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahmen abgeben können. Solange die Windenergie kein Thema in der öffentlichen Diskussion ist, nehmen nur wenige Interessierte diese Gelegenheit der Beteiligung wahr. Auch bei zusätzlichen öffentlichen Veranstaltungen bleiben die wenigen Interessierten in der Regel unter sich. Das kann sich aber schnell ändern. Zum Entwurf des Teilregionalplans Wind im Regierungsbezirk Kassel gab es im Jahr 2017 beispielsweise mehr als 40.000 Stellungnahmen.

Was bedeutet das für die Kommune?

Ist die Regionalplanung für die Steuerung der Windenergie maßgeblich, dann kommt es darauf an, frühzeitig den Austausch mit den Planbehörden auf dieser Ebene zu suchen und sich in die Planung einzubringen.

Ist die kommunale Ebene maßgeblich (z.B., weil es keine Regionalplanung gibt, diese nicht die Wirkung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung hervorrufen kann oder sie vor Gericht nicht Stand gehalten hat, also rechtswidrig ist), dann stellt sich zuerst die Frage, ob die Kommune überhaupt steuern will oder soll. Aber Vorsicht, der technische Fortschritt ermöglicht heute den wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen in Gebieten, in denen dies vor einigen Jahren noch undenkbar erschien (Schwachwindgebiete). Entscheidet sich die Kommune für eine Steuerung der Windenergie, sollte sie frühzeitig den Dialog mit den Bürgern*innen suchen. Auch wenn es Planungsbüros gibt, die in diesem Bereich sehr erfahren sind: Bürgermeister*innen und Gemeinderät*innen müssen den Prozess der Flächennutzungsplanung begleiten und steuern, sie können die Steuerung nicht allein in die Hand Dritter legen. Denn schnell kommen Forderungen von der einen oder anderen Seite, die Flächennutzungsplanung dazu zu nutzen, die Windenergie zu verhindern oder sie zu befördern. Vielmehr muss eine nachvollziehbar begründete Entscheidung getroffen werden. Ist dies nicht der Fall, wird das Gericht den Plan für unwirksam erklären.

Quellen und weiterführende Informationen:

- Fachagentur Windenergie an Land (2015): [Bauleitplanung und Windenergie – Zum Verhältnis von Raumordnungsplanung zur Bauleitplanung](#)
- Fachagentur Windenergie an Land (2015): [Steuerung der Windenergie im Außenbereich durch Flächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB](#)
- Fachagentur Windenergie an Land (2019): [Fachaustausch zu Regionalplanung und Beteiligung](#)

KÜNSTER

Architekten
Stadtplaner
Ingenieure

Gerne beantworten wir Ihre
Rückfragen auch unter:
Telefon: 07121-9499-50
Telefon: 07124-9333-50

www.kuenster.de